

Magdeburg, den 26.03.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit folgender Ergänzung festgestellt:

7 a) Mitarbeit in anderen Institutionen

7 a) 1. Gewässerbeirat Sachsen-Anhalt

Begründung:

Magdeburg, den 26.03.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 177. Sitzung am
29. Januar 2018 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 177. Präsidiumssitzung am 29.1.2018 wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail am 22.02.2018 versandten Niederschrift über die 177. Präsidiumssitzung am 29.1.2018 eingegangen.

Magdeburg, den 23.03.2018

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Frau Referentin Karin Becker
TOP 3 **Beschlussfassung zur Strategie zum Kinderförderungsgesetz
Sachsen-Anhalt**

Anlagen:

1. Sonderbericht des Landesrechnungshofs – Hinweise und Empfehlungen zur Evaluation des KiFöG –vom 28.09.2017
2. Evaluationsbericht zum Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt 2017 der ZfS an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
3. Aufsatz von Prof. Dr. Klaus Lange, Universität Gießen, zum Urteil des BVerfG vom 21.11.2017 (AZ.: 2 BvR 2177/16)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Das Präsidium erwartet, dass die Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder auf der Gemeindeebene verortet werden. Eine klare Aufgabenzuweisung an die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist wegen der Ortsnähe geboten.*
2. *Die LQE sind durch öffentlich-rechtliche Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.*
3. *Sofern die Rücküberführung der Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG auf die Gemeindeebene im KiFöG nicht erfolgt und die Landkreise weiter für die LQE zuständig und die Adressaten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz bleiben, erscheint die vollumfängliche Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern durch die Landkreise im KiFöG wohl unumgänglich.*

Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sehen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KiFöG vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16) grundsätzlich keine Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern. Aus diesem Grund erscheint eine Regelung zur Restfinanzierungspflicht für Einrichtungen freier Träger durch die Gemeinden als nicht angebracht.

Begründung:

Mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KiFöG vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16) stellt sich die Frage, welche Strategie der SGSA hinsichtlich der in diesem Jahr durch die Landesregierung angekündigten großen Novelle des Kinderförderungsgesetzes verfolgen soll.

Das BVerfG hat dem Dualismus des Selbstverwaltungsrechts von Kreis und Gemeinde eindeutig eine Absage erteilt. Art. 28 Abs. 2 GG garantiere den kreisangehörigen Gemeinden nicht nur die Allzuständigkeit hinsichtlich der örtlichen Angelegenheiten, sondern die herausragende Bedeutung der Gemeinden für den demokratischen Staatsaufbau beinhalte auch einen grundsätzlichen Vorrang der gemeindlichen Aufgabenzuständigkeit (Rn. 84, 85, 86).

Gleichwohl kommt das BVerfG zu dem Ergebnis, dass die Hochzonung der Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG auf die Landkreise und der damit verbundene Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie von sachlichen Gründen getragen und verhältnismäßig sei (Rn. 125 ff.).

Nach der Entscheidung des BVerfG bleibt aber das Recht der Gemeinden unberührt, sich aufgrund ihrer Allzuständigkeit „freiwillig“ der örtlichen Aufgabe der Kinderbetreuung anzunehmen. Sie können Einrichtungen in eigener Trägerschaft errichten, finanzieren und betreiben (Rn. 136, 138, 139).

Im Bereich der freien Träger sind hingegen ausschließlich die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, auch hinsichtlich der Finanzierung. Den Gemeinden obliegt keine Finanzierungspflicht der freien Träger (Rn. 100, 126, 140, 148).

In der Urteilsbegründung des BVerfG heißt es explizit:

...So fiel den Kommunen nach der alten Gesetzeslage die Finanzierung der freien Träger im Rahmen einer partiellen und vorübergehenden Finanzierungspflicht als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe (vgl. Rn. 105) zu.Insoweit hatten sie aufgrund ihrer Leistungsverpflichtung eine ihrer örtlichen Gesamtverantwortung entspringende umfassende Finanzverantwortung für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der in ihrem Gemeindegebiet vorhandenen oder zusätzlich aus Bedarfsgründen erforderlichen Kindertagesstätten (vgl. Rn. 105), die ihnen heute nicht mehr zusteht (Rn. 126).

Innerhalb ihres Gemeindegebiets können die Kommunen die örtlich ansässigen freien Träger auch unterstützen. Dies gilt - ähnlich wie im Rahmen ihrer vormaligen Unterstützungspflicht gemäß § 9 Abs. 3 KiFöG LSA 2003 - für die Vergabe von Zuwendungen, die Bereitstellung von Räumen, Hilfe bei der Beschaffung von Grundstücken, bei der Fortbildung von Mitarbeitern der freien Träger oder auch nur für fachliche Beratung (vgl. Rn. 94). Im Gegensatz zur früheren Gesetzeslage sind die Gemeinden hierzu allerdings nicht mehr objektiv-rechtlich verpflichtet, sondern nehmen die Unterstützung der freien Träger bei Bedarf als freiwillige Aufgabe wahr (Rn. 140).

Da nach der Entscheidung des BVerfG die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der freien Träger zuständig sind, darf es ein von den Gemeinden zu finanzierendes Defizit in diesem Bereich nicht mehr geben.

Für diejenigen Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, kann sich die Aufgabenzuordnung als freiwillige Aufgabe als problematisch erweisen. Wenn der Betrieb eigener Einrichtungen nach der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung als freiwillige Aufgabe zu qualifizieren ist, schmälert das die Handlungsspielräume dieser Gemeinden zusätzlich, soweit die eigenen Einrichtungen trotz Entgeltvereinbarung mit dem Landkreis und Elternbeiträgen defizitär sind.

Andererseits könnten die Gemeinden sich aus der Verantwortung nehmen und keine eigenen Einrichtungen betreiben. Die Verantwortung, ausreichend Einrichtungskapazität zur Verfügung zu stellen, liegt nach der Entscheidung des BVerfG allein bei den Landkreisen (Rn. 97, 101, 124, 134). Die Gemeinden dürfen demzufolge keine Finanzierungspflichten treffen (vgl. Rn. 100, 126).

Davon ausgenommen ist die Verpflichtung der Gemeinden, die Elternbeiträge für Einrichtungen der freien Träger zu kalkulieren und festzusetzen. Die Erhebung der Beiträge kann allerdings den freien Trägern übertragen werden. Nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt zum KiFöG vom 20.10.2015 (LVG 2/14) ist die Übertragung der Erhebung nicht von der Zustimmung des Einrichtungsträgers abhängig (S. 31, Ziff. 2.2.4.).

Die konsequente Beachtung der Entscheidung des BVerfG kann für den Gesetzgeber nur bedeuten, dass er in der anstehenden Novelle des KiFöG keine Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen regelt.

Da bislang nicht bekannt ist, ob die Novelle des KiFöG diese Zuständigkeitsfrage im Sinne der Entscheidung des BVerfG klärt, stellt sich die Frage, ob der SGSA in den weiteren Beratungen zur Novelle des KiFöG die konsequente Beachtung der Entscheidung des BVerfG fordern und die Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen ablehnen soll.

Die Ablehnung der gemeindlichen Finanzierungspflicht gegenüber freien Trägern von Kindertageseinrichtungen sollte aber nur dann gefordert werden, wenn Landesregierung und Landtag die Hochzonung der Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG auf die Landkreise aufrechterhält. Sollte die Leistungsverpflichtung wieder auf der Gemeindeebene verortet werden und die Landkreise nicht mehr in die organisatorische Aufgabenwahrnehmung eingebunden sein, werden sich die Gemeinden auch zu einer Finanzierungsverantwortung gegenüber freien Trägern bekennen müssen.

Zur Ihrer ergänzenden Information übersenden wir Ihnen als **Anlage** auch einen umfangreichen Aufsatz von Herrn Prof. Dr. Klaus Lange (Universität Gießen), das ausführlich das Urteil des BVerfG analysiert hat.

In den Blick zu nehmen sind in diesem Kontext der Sonderbericht des Landesrechnungshofs – Hinweise und Empfehlungen zur Evaluation des KiFöG – vom 28.09.2017 (**82 seitige Anlage**) sowie der Ergebnisbericht der Evaluation des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt 2017, vorgelegt vom Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. (ZfS) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (**412 seitige Anlage**).

➤ Sonderbericht des Landesrechnungshofs vom 28.09.2017

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt (LRH) hat in der beratenden Äußerung nach § 88 Abs. 2 und dem Bericht über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nach § 99 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Sonderbericht) vom 28.09.2017 Hinweise und Empfehlungen zur Evaluation des KiFöG gegeben und sich dafür ausgesprochen, die Aufgaben- und Finanzverantwortung nach dem KiFöG weitestgehend auf einer Ebene zu konzentrieren.

Der LRH stellt fest, dass beim Auseinanderfallen von Fach- und Finanzierungsverantwortung unwirtschaftliches Handeln systemimmanent sei. Die im Voraus zu bemessenden Entgelte und die nachlaufenden Finanzierungsanteile des Landes und der örtlichen Jugendhilfeträger seien nur schwer miteinander zu vereinbaren. Der Abschluss der LQE ist nach Auffassung des LRH nicht in einem System geeignet, in dem die Finanzierung durch mehrere verschiedene Kostenträger erfolgt. Dies sei insbesondere der Fall, wenn der Letztfinanzierungsverpflichtete nicht angemessen in die Verhandlungen der Entgelte einbezogen ist (S. 17, 25, 79).

Hinsichtlich der Überarbeitung des Finanzierungssystems schlägt der LRH vor, entweder ein gänzlich anderes System einzuführen (z. B. Zuwendungsfinanzierung) oder das bestehende System zu überarbeiten (S.79).

Die vom LRH aufgezeigte Möglichkeit, die Gemeinden künftig etwa pauschal an der Finanzierung zu beteiligen und die Letztfinanzierungsverantwortung (Defizit) den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuzuweisen (S. 25), dürfte mit der zwischenzeitlich vorliegenden Entscheidung des BVerfG allerdings nicht mehr zu halten sein. Wie oben ausgeführt trifft die kreisangehörigen Gemeinden keine Finanzverantwortung gegenüber den freien Trägern. Insofern weist der LRH selbst darauf hin, dass seine Empfehlung keine verfassungsrechtliche Bewertung im Sinne der beim BVerfG anhängigen Kommunalverfassungsbeschwerde (AZ: 2 BvR 2177/16) darstellen soll.

➤ Ergebnisbericht der Evaluation des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt 2017

Im Evaluationsbericht 2017 zum KiFöG, den das Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. (ZfS) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vorgelegt

hat, sprechen sich die Evaluatoren für die Beibehaltung des Entgeltsystems aus (§ 11a Ki-FöG), halten es aber für denkbar, die Restfinanzierungsverantwortung auf die Landkreise zu verlagern (S. 237). Da die Landkreise einen Aufgabenzuwachs (Übergang der Rechtsanspruchssicherung, Verpflichtung zu LQE-Verhandlungen) erfahren haben, müsse sich das auch in einer höheren Finanzierungsverpflichtung wiederfinden.

Interessant an dem Bericht der Evaluatoren ist jedoch auch, dass der Vorwurf einer minderen Qualität der Kindertageseinrichtungen, die das Ministerium gegenüber den gemeindlichen Einrichtungen erhoben hat, wohl nicht mehr aufrecht erhalten bleiben kann. Die Evaluatoren haben nicht nur festgestellt, dass sich die Städte und Gemeinden weit überdurchschnittlich an der Evaluation beteiligt haben, sondern auch, dass sie sehr weitgehend bereits seit 2004 das Bildungsprogramm „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ sowie Programme der Qualitätssicherung eingeführt haben. Nach unbestätigten Informationen soll es wohl keinen Abschlussbericht zum Evaluationsbericht durch das zuständige Ministerium geben.

Magdeburg, den 28.03.2018
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 178

Datum: 17.04.2018

Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg

Bearbeiter: Herr Referent Jörn Langhoff

TOP 4

Finanzausgleichsgesetz

- Umsetzung der Evaluierungsklausel (§ 2 Abs. 3 FAG)
- Ermittlung der Daten zu den Abschreibungen auf das Vermögen der Kommunen
- Anhängige Verfassungsbeschwerde FAG 2017

Anlagen

- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.03.2018
- Schreiben Ministerium für Inneres und Sport vom 29.01.2018

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Es wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Umsetzung der Evaluierungsklausel (§ 2 Abs. 3 FAG)

Nach § 2 Abs. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17.02.2017 hat die Landesregierung eine Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse vorzunehmen und im Landtag bis zum 30.06.2018 hierüber zu berichten. Mit Schreiben des Ministeriums der Finanzen (MF) vom 15.02.2018 wurde der SGSA um Hinweise gebeten, die bei der anstehenden Überprüfung der Finanzausgleichsmasse einbezogen werden sollten.

Von Seiten des MF wird hinsichtlich der anstehenden Evaluierung darauf abgestellt, dass sich § 2 Abs. 3 FAG zunächst nur auf die Frage der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse (vertikales FAG) als solche beschränkt, und Fragen zur Verteilung der FAG-Masse (horizontales FAG) zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht betrachtet werden sollen.

Während der Gesetzestext in § 2 Abs. 3 FAG nur auf die Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse als solche abstellt, verweist die damalige Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 3 FAG in der Drs. 7/581 vom 15.11.2016 jedoch auch auf einen Überprüfungsbedarf bei horizontalen Verteilungsfragen wie der Hauptansatzstaffel, dem Mittelzentrumszuschlag, dem U6-Nebenansatz und dem Demografieansatz.

Auch wir sehen eine Debatte um die horizontalen Fragen zum gegenwärtigen Zeitpunkt als verfrüht an. Im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wurde stufenweise der Ausgleichsgrades zwischen Steuerkraftmesszahl und Bedarfsmesszahl bei den Schlüsselzuweisungen nach § 12 Abs. 4 Satz 3 FAG von ehemals 70 v. H. auf 80 v. H. in 2017 und 90 v. H. erhöht, um ab dem 01.01.2018 der Vorgabe des Koalitionsvertrages, eine stärkere Verteilung hin zu steuerschwächeren Gemeinden nachzukommen. Die Tatsache, dass die zweite Stufe der Erhöhung erst zu Beginn dieses Jahres in Kraft trat, macht deutlich, dass statistische Daten für eine Überprüfung noch nicht vorliegen können. Das FAG muss jedoch hinsichtlich interkommunaler Auswirkungen bei horizontalen Fragenstellungen immer in der Gesamtheit aller Verteilungsmechanismen betrachtet werden. Das MF hat uns daher mitgeteilt, dass der anstehende Evaluierungsbericht lediglich Schlagworte für horizontale Verteilungsfragen beinhalten wird, die im Vorfeld einer großen FAG-Reform für die Zeit nach 2021 durch Gutachten zu bewerten sind.

In der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.03.2018 (**Anlage**) haben wir uns daher auf Fragen zur Finanzausstattung und damit auf das vertikale FAG beschränkt. So verweisen wir u.a. auf neue finanzielle Belastungen durch konnexitätsrelevante Gesetzesänderungen (z.B. Unterhaltungsvorschutzgesetz, Kürzung SGB II-SoBEZ) oder auch tarif- und besoldungsrechtlichen Anpassungen. Da angesichts der grundlegenden Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände zur Festschreibung der FAG-Masse 2017 - 2021 im vergangenen Jahr auch im Zusammenspiel mit der aktuellen Diskussion zum Landeshaushalt 2019 (siehe auch unter TOP 8.4 - Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2017-2021) nicht davon auszugehen ist, dass sich die FAG-Masse aufgrund der Evaluierung spürbar erhöhen wird, fordern wir im Zusammenhang mit der jetzigen Evaluierung zunächst eine Dynamisierung der Auftragskostenpauschale und eine Abschaffung des 2017 eingeführten Vorwegabzugs bei der Investitionspauschale.

Derzeit ist offen, inwieweit die kommunalen Spitzenverbände bei der weiteren Evaluierung mit eingebunden werden.

Ermittlung der Daten zu den Abschreibungen auf das Vermögen der Kommunen

Nach § 2 Abs. 4 FAG ist für die auf das Haushaltsjahr 2021 folgenden Haushaltsjahre eine angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen.

Nach wie vor erfolgt auch beim aktuellen FAG 2017-2021 ein Rückgriff der Bedarfsermittlung anhand der doppelten Jahresrechnungs- bzw. Kassenstatistik lediglich auf die laufende Verwaltungstätigkeit als Teilbereich der Finanzrechnung. Ergänzt wird die Bedarfsermittlung um einen pauschalen Tilgungsbeitrag und die politisch festgesetzte Investitionspauschale. Eine Forderung des SGSA ist die Anpassung der FAG-Bedarfsermittlung an das doppelte

Haushaltsrecht und somit auch an die Ergebnisrechnung. Eine in diesem Zusammenhang von den Kommunen geforderte Berücksichtigung der Nettoabschreibung ist bisher, auch an der schleppend verlaufenden Einführung der Doppik und damit nicht flächendeckend vorliegenden Eröffnungsbilanzen, nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang wird der SGSA auch weiterhin eine Fortentwicklung der amtlichen Statistik, notfalls nur auf Landesebene, fordern.

Ende Januar 2018 hat das Ministerium für Inneres und Sport (MI) über das Landesverwaltungsamt für eine Berechnung der Finanzausgleichsmasse ab 2022 eine Abfrage zu den Abschreibungen auf das Vermögen der Kommunen in Sachsen-Anhalt gestartet. Das MI weist darauf, dass eine bundeseinheitliche Statistik zu doppischen Daten nicht vorliege, und auch mittelfristig nicht mit zu rechnen sei. Daher sei diese landesspezifische Erfassung der Daten zur Berechnung der sogenannten Nettoabschreibung erforderlich.

Aus Sicht des SGSA ist diese Abfrage grundsätzlich positiv zu bewerten, auch wenn sich hinsichtlich konkret abgefragter Positionen durchaus Fragen ergeben. Aus dem Rücklauf der Antworten der Kommunen werden sich daher eventuelle Anpassungsfragen ergeben. Generell soll aus der Abfrage eine erste Datenbasis entwickelt werden, mit deren Hilfe bis spätestens Ende 2021 die Frage zu klären ist, ob und gegebenenfalls wie kommunale Abschreibungen bei der Bestimmung des Finanzbedarfs zukünftig berücksichtigt werden.

Anhängige Verfassungsbeschwerde FAG 2017

Zum Vierten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17.02.2017 ist eine Verfassungsbeschwerde der Stadt Lützen anhängig. Aus Sicht der Klägerin ist das Gesetz vor allem deshalb verfassungswidrig, weil es keine verfassungskonforme Härtefallregelung hinsichtlich der mit dem Gesetz vorgenommenen Änderung der Kreisumlagegrundlagen in § 19 Abs. 2 FAG beinhaltet. Zum anderen wird mit der Verfassungsbeschwerde gerügt, dass der Stadt Lützen mit ihrer Sondersituation in der Summe aller Abführungen und Umlagen im Jahr 2016 kein Mindestbestand an Gewerbesteuererinnahmen verbleibt, was wiederum einen Verstoß gegen die aus Art. 106 GG abgeleitete Realsteuergarantie darstelle.

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wurde § 19 Abs. 2 Satz 1 FAG dahingehend geändert, dass als Kreisumlagegrundlage nicht mehr die Schlüsselzuweisungen des laufenden, sondern des vergangenen Haushaltsjahres herangezogen werden. Eine solche Änderung wurde bereits durch den Koalitionsvertrag verabredet. Bei Einführung verwies die Gesetzesbegründung darauf, dass mit der Umstellung der Kreisumlagegrundlagen eine einmalige Doppelbelastung der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2016 verbunden sein könne. Wir hatten daher in der unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass in solchen besonderen Härtefällen die Ausreichung von Liquiditätshilfen aus dem Ausgleichstock möglich sein sollte.

Mit Schreiben vom 01.02.2017 teilte Finanzminister Schröder mit, dass aufgrund der Veränderungen der Kreisumlagegrundlagen eine besondere Härte bei der Durchführung des FAG vorliegen kann, für die Leistungen aus dem Ausgleichstock gewährt werden können. Das Ministerium der Finanzen hat die betroffenen Städte und Gemeinden im Frühjahr 2017 ange-

schrieben. Die Stadt Lützen hatte daraufhin mit Datum 31.03.2017 einen Antrag auf eine Zuweisung aus dem Ausgleichstock gestellt. Der durch das MF ermittelte potenzielle Erstattungsanspruch für die Stadt Lützen im Sinne der Mehrbelastung durch den doppelten Rückgriff auf die Schlüsselzuweisungen 2016 von rund 692.000 Euro wurde durch Bescheid vom 21.11.2017 abgelehnt. Zur Begründung wurde ausschließlich unter Zugrundelegung der Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Jahr 2015 der Stadt Lützen im Verhältnis zur durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl je Einwohner aller kreisangehörigen Gemeinden auf die vermeintlich gute Finanzsituation abgestellt. Nicht berücksichtigt wurde, was der Stadt Lützen nach der Summe aller Abführungen und Umlagen tatsächlich an Gewerbesteuerereinnahmen verbleibt.

Magdeburg, den 20.03.2018

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 5 **Vorschlag zur Neuregelung der Refinanzierung
der Straßenoberflächenentwässerung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA spricht sich dafür aus, die Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung verursachergerecht neu zu regeln. Die Landesgeschäftsstelle wird beauftragt, Wege zu suchen:

- 1. für eine Beteiligung der jeweiligen Straßenbaulastträger an den tatsächlichen Investitionskosten entsprechend der im leitungsgebundenen Beitragsrecht geltenden Regelungen und*
- 2. dafür, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger sich durch dauerhafte Gebührenzahlungen entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Regelungen an den Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerung beteiligen.*

Begründung:

§ 23 Abs. 5 StrG LSA regelt:

Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage, so beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. ... Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage ist darüber hinaus kein Entgelt zu erheben.

Diese Regelung führt in vielerlei Hinsicht immer wieder zu Streitigkeiten.

Der Kostenerstattungsanspruch umfasst alle Kosten, die der jeweilige Straßenbaulastträger investieren müsste, wenn er eine eigene Straßenentwässerung, und zwar vom Straßeneinlauf bis zum Vorfluter errichten müsste. Da in der Regel gemeinschaftlich genutzte Entwässerungseinrichtungen gebaut werden, geht dieser Kostenerstattungsanspruch deutlich über die Kosten hinaus, an denen sich der Straßenbaulastträger auf Basis der tatsächlichen Investitionskosten an einer Gemeinschaftseinrichtung zu beteiligen hätte. Hieraus resultieren folgende Probleme:

- Mit der (Einmal-)Zahlung auf den hohen Kostenerstattungsanspruch fühlen sich die Straßenbaulastträger in der Regel überfordert. Außerdem gehen Sie damit hinsichtlich der laufenden Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen gewissermaßen in eine (eigentlich nicht notwendige) Vorfinanzierung.
- Die über die tatsächlichen Investitionskosten hinausgehende Beteiligung deckt die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung nicht für den Zeitraum der gesamten Nutzungsdauer. Wenn diese Mittel aufgebraucht sind, ist der Aufgabenträger wegen des Ausschlusses der Erhebung sonstiger Entgelte gezwungen, die Aufwendungen selbst zu tragen (Aufgabenträger: Gemeinde) bzw. mittels Umlage von den Mitgliedsgemeinden zu erheben (Aufgabenträger: Zweckverband).
- Die Auflösung der über die tatsächlichen Investitionskosten hinausgehenden Beteiligung als Äquivalent zu einer Benutzungsgebühr und der Nachweis hierüber verursacht bei den Aufgabenträgern einen enormen Verwaltungsaufwand.

Verschärfung des Problems durch Ortsdurchfahrtenvereinbarungen

Das Problem der ungedeckten Kosten und Aufwendungen wird in der Praxis dadurch verschärft, dass die Straßenbaulastträger, insbesondere die Landkreise und das Land Sachsen-Anhalt eine Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA i. d. R. ablehnen. Stattdessen werden die Gemeinden bzw. Verbände in den Abschluss sogenannter Ortsdurchfahrtenvereinbarungen gedrängt. Häufig wird zur Durchsetzung derartiger Vereinbarungen dahingehend Druck aufgebaut, dass mit Nichtdurchführung der Straßenbaumaßnahme oder Ausschluss des Aufgabenträgers von der Nutzung der Straße z. B. für einen Abwasserkanal oder Niederschlagswasserkanal für die Entwässerung der Nebenanlagen und ggf. privaten Grundstücke gedroht wird. Die Aufgabenträger werden so in bedenkliche Kostenerstattungsvereinbarungen gedrängt.

In diesen Vereinbarungen richtet sich die Kostenerstattung nach den durch die Ortsdurchfahrtenrichtlinie vorgegebenen Pauschalen. Diese Pauschalen decken in der Regel nicht einmal den Anteil des jeweiligen Straßenbaulastträgers an den tatsächlichen Investitionskosten für die gemeinschaftliche Straßenentwässerungseinrichtung. Die Vereinbarungen beinhalten gleichwohl einen Ausschluss der Gebührenerhebung für die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der Einrichtung. Im Ergebnis tragen die Gemeinden unmittelbar oder mittelbar über die Umlagen der Zweckverbände die nicht gedeckten Investitionskosten sowie die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen. Der Anteil der von den Gemeinden nicht verursachergerecht zu tragenden Kosten ist hierbei also noch deutlich höher als im Falle einer rechtskonformen Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die von den Städten und Gemeinden zu tragenden Kosten auch im kommunalen Finanzausgleich unberücksichtigt bleiben. Da es sich bei der Niederschlagsentwässerung – hierzu zählt letztendlich auch die Straßenoberflächenentwässerung – um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, bleiben diese Kosten bei der Ermittlung des Finanzbedarfs unberücksichtigt (vgl. LVerfG vom 9. Oktober 2012; Az: LVG 57/10, Ifd. Nr. 2.2.3.1.1.3).

Die Lösung:

dieser Refinanzierungsprobleme liegt in der Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung, und zwar derart, dass eine verursachergerechte Beteiligung der Straßenbaulastträger an den Kosten der Straßenoberflächenentwässerung erfolgt. Am ehesten lässt sich das realisieren, wenn man – vergleichbar der Beitrags- und Gebührenerhebung –

1. einen Kostenerstattungsanspruch schafft, der an den tatsächlichen Investitionskosten für die gemeinschaftliche Straßenentwässerungseinrichtung anknüpft. Die Investitionskosten würden entsprechend der Zwei- oder Mehrkanalmethode auf die verschiedenen bevorteilten Nutzer der Einrichtung verteilt. Das sind im Beitragsrecht anerkannte Verfahren, die deshalb auch ein hohes Maß an Rechtssicherheit bieten.

Vorteil dieser Investitionskostenbeteiligung gegenüber dem Kostenerstattungsanspruch nach § 23 Abs. 5 StrG LSA ist, dass der vom jeweiligen Straßenbaulastträger zu tragende Investitionskostenanteil deutlich unter den Kosten einer fiktiven eigenen Straßenentwässerungseinrichtung liegt.

Vorteil gegenüber der Kostenbeteiligung nach den Pauschalen der OD-Richtlinie ist, dass die tatsächlichen Investitionskosten verursachergerecht auf die verschiedenen Nutzergruppen verteilt werden. Das entlastet die Städte und Gemeinden, weil von Ihnen keine nicht gedeckten Investitionskostenanteile für die Straßenentwässerungseinrichtungen von Kreis- und Landesstraßen zu tragen wären.

2. einen Tatbestand schafft, der es den Aufgabenträgern ermöglicht, für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen eine Gebühr zu kalkulieren und zu erheben.

Nur so kann verhindert werden, dass die Städte und Gemeinden die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Entwässerung klassifizierter Straßen zu tragen haben.

Exkurs: Thüringer Regelung

Erörtert wird in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Regelung wie in Thüringen auch für Sachsen-Anhalt Abhilfe schaffen könne.

Die Regelung in § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetzes ist nahezu identisch mit der Regelung in § 23 Abs. 5 StrG LSA. Insoweit entspricht die Rechtslage in Thüringen also der hiesigen Rechtslage. Allerdings hat der Freistaat Thüringen in § 12 Abs. 1 Satz 3 KAG geregelt:

„...Insofern durch die Träger der Straßenbaulast keine, den Anforderungen des § 23 Abs. 5 Straßengesetz entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgt, sind Benutzungsgebühren auch von den Trägern der Straßenbaulast für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der Abwasserbeseitigung zu erheben.“

Es erfolgt durch diese Regelung also eine Öffnung für eine Gebührenerhebung, die nach unserem Verständnis dann in Betracht kommt,

- wenn der Straßenbaulastträger sich gar nicht an den Investitionskosten beteiligt oder
- wenn der Straßenbaulastträger sich zwar an den Investitionskosten beteiligt, diese Beteiligung aber nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz genügt.

Aus einer solchen Vorschrift können sich neue Probleme ergeben.

Wenn eine Kostenbeteiligung entsprechend § 23 Abs. 5 StrG TH erfolgt, treten genau die oben für LSA geschilderten Problemlagen auf.

Da in der Regelung im KAG TH nichts zur Höhe der Investitionskostenbeteiligung geregelt wird, sondern allein der Umstand genügt, die die Beteiligung nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 5 StrG TH genügt, kann es erforderlich werden, unterschiedliche Gebühren zu erheben.

Deshalb halten wir eine Regelung wie in Thüringen nicht für ausreichend. Wichtig ist, dass den Aufgabenträgern nicht nur eine Gebührenerhebung ermöglicht wird, sondern dass man auch die Fiktivkostenberechnung des § 23 Abs. 5 StrG LSA durch eine klare, verursachergerechte Kostenerstattungsregelung hinsichtlich der Investitionskostenbeteiligung ersetzt. Dem trägt der oben vorgestellte Vorschlag Rechnung.

Exkurs: Rechtslage bei Bundesstraßen

§ 23 Abs. 5 StrG LSA gilt als landesrechtliche Regelung nicht für Bundesstraßen. Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) enthält keine Regelung zur Kostenbeteiligung an Straßenentwässerungseinrichtungen. Die Kostenerstattung für Straßenentwässerungseinrichtungen an Bundesstraßen richtet sich nach Ziffer 14 der Ortsdurchfahrtenrichtlinie.

Danach trägt der Bund für eine Entwässerungseinrichtung die ausschließlich der Entwässerung der Bundesstraße dient, sowohl die gesamten Investitions- als auch Unterhaltungskosten. Wird die Reinigung und Unterhaltung der Gemeinde (oder einem Zweckverband) übertragen, kann eine Kostenerstattung vereinbart werden (Ziffer 14 Abs. 1 Nr. 1 ODR). Im Falle einer gemeinschaftlich genutzten Niederschlagsentwässerung haben die Baulastträger dieser öffentlichen Straßen, die Privaten oder die Gemeinde, die ebenfalls in die Entwässerungseinrichtung der Bundesstraße entwässern, die Mehrkosten für die dadurch notwendig werdende aufwendigere Herstellung und Unterhaltung der Entwässerungsanlage zu erstatten (Ziffer 14 Abs. 1 Nr. 2 ODR).

Nur wenn der Aufgabenträger für die Entwässerung der Bundesstraße eine Mischkanalisation einrichtet oder erneuert, ist die Rechtslage mit der landesrechtlichen vergleichbar. Denn dann ordnet die OD-Richtlinie unter Ziffer 14 Abs. 2 an, dass der Bund sich an den Kosten bis zu dem Betrag beteiligen kann, den er bei Durchführung einer Oberflächenentwässerung nach Absatz 1 Nr. 1 hätte aufwenden müssen, wenn sich die Gemeinde unwiderruflich bereit erklärt, das Oberflächenwasser unentgeltlich aufzunehmen und schadlos abzuführen. Die Kostenbeteiligung kann – und eigentlich ist das in der OD-Richtlinie nur für diesen Fall vorgesehen – pauschaliert werden. Die Unterhaltung der Mischkanalisation obliegt der Gemeinde. Hierfür leistet der Bund keine Beiträge.

Den Regelfall dürften heutzutage allerdings Straßenentwässerungseinrichtungen bilden, die der Straßenentwässerung der Straßenoberfläche und daneben der Entwässerung der Nebenanlagen, wie Fußwegen und Parkflächen sowie ggf. der privaten Grundstücksflächen dienen, also Entwässerungseinrichtungen nach Ziffer 14 Abs. 1 Nr. 2 ODR, so dass hier grundsätzlich auch die Erhebung von Nutzungsentgelten in Betracht kommt.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Begründung:**Zu § 2 Abs. 2:**

Die bisherige Regelung des Abs. 2 hat folgenden Wortlaut:

„Der Verband arbeitet parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch die Verwaltungsaufgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Im Rahmen der Neufassung soll zum einen die Bestimmung entfallen, wonach der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Die bisherige in § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung enthaltene Regelung entspricht den Vorgaben der von der Finanzverwaltung herausgegebenen Mustersatzung für Vereine. Die Übernahme dieser Satzungsregelung ist eine formale Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit. Der SGSA ist jedoch nicht gemeinnützig im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Er nimmt die Steuerbefreiung als Berufsverband nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz und nicht die Gemeinnützigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Abgabenordnung in Anspruch. Für die Steuerbefreiung als Berufsverband bestehen keine formalen Vorgaben über den Wortlaut der Satzung. Die stattdessen vorgeschlagene Formulierung, dass der Verband „gemeinwohlorientiert tätig“ ist, folgt keinen formellen Bestimmungen, sondern dem Selbstverständnis des SGSA.

Zum zweiten soll der bisherige Satz 3 der Vorschrift „Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes“ gestrichen werden.

Auch diese Regelung entspricht den Vorgaben der von der Finanzverwaltung herausgegebenen Mustersatzung für Vereine als formale Voraussetzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit. Dabei leitet sich das Verbot der Mittelauskehrung an die Mitglieder aus dem Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 Abgabenordnung) ab. Da der SGSA nicht gemeinnützig im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung ist, unterliegt er nicht diesem Regelungsregime. Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz enthält demgegenüber eine solche Mittelverwendungsvorgabe nicht.

Dem entsprechend ist der bisherige Satz 3 in § 2 Abs. 2 aus steuerlicher Sicht nicht erforderlich. Die Zweckbindung der Mittel wird durch die auch weiterhin bestehende Vorgabe in § 2 Abs. 2 (bisher Satz 4; neu Satz 3) „Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.“ bestimmt. Damit orientiert sich die Mittelverwendung des SGSA weiterhin ausschließlich daran, dass diese der Förderung der satzungsgemäßen Zwecke dient.

Zu § 12 Abs. 2:

§ 12 enthält die Regelungen über die Bildung der ständigen Ausschüsse. Nach Abs. 2 bestehen die ständigen Ausschüsse aus 13 Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die vom Präsidium auf Vorschlag der Verbandsmitglieder und der Kreisverbände berufen werden. Die

Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende, deren Amtszeit nicht begrenzt ist.

Während die dauerhafte Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die ständigen Ausschüsse seinen Grund in der Kontinuität der Gremienarbeit findet, sollen die Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zukünftig an die Kommunalwahlperiode gekoppelt sein, wie dies gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung bereits für die Vorstände der Kreisverbände, die Präsidiumsmitglieder sowie den Präsidenten und die Vizepräsidenten bestimmt ist.

Nach erfolgter Satzungsänderung wären damit auch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse im Zuge der Kommunalwahlen 2019 neu zu wählen.

Magdeburg, den 03.04.2018
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Herr Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 6 **Verbandsangelegenheiten**
6.2 ***Vorbereitung der 56. Kreisvorstandskonferenz am 11.6.2018
in Ilsenburg (Harz); Sachstand***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme

Begründung:

Die Kreisvorstandskonferenz wird sich schwerpunktmäßig mit den Aktivitäten des Landes Sachsen-Anhalt in Sachen „Kultur“ befassen. Es ist uns gelungen, Herrn CdS, Minister Rainer Robra, für einen Vortrag zu gewinnen. Derzeit stimmen wir den Zeitplan ab, da Herr Robra erst um 12:00 Uhr in Ilsenburg sein kann. Die weitere Berichterstattung erfolgt mündlich.

Magdeburg, den 03.04.2018

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Herr Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 6 **Verbandsangelegenheiten**
6.3 ***Vorbereitung der 15. Mitgliederversammlung am 17.9.2018
in Weißenfels; Sachstand***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Begründung:

Für die Mitgliederversammlung am 17.09.2018 haben ihre Teilnahme bisher zugesagt Herr MP Dr. Haseloff und der CIO des Landes Sachsen-Anhalt, Herr StS Richter.

Wir versuchen derzeit einen hochkarätigen Referenten aus der Bundesebene zu bekommen, der das Thema „Open Government und Datenschutz“ miteinander verknüpft darstellen kann. Die Verhandlungen dazu laufen derzeit noch.

Einzelne Fachreferate aus dem Finanzministerium und aus der kommunalen Familie sollen das Programm abrunden. Der weitere Bericht erfolgt mündlich.

Magdeburg, den 12.03.2018
10-20-15 he

Präsidiumssitzung Nr.	178
Datum:	17.04.2018
Ort:	LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4, 39606 Osterburg
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 7	Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages
7.1	<i>Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Schule und Bildung</i>
7.2	<i>Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Recht und Verfassung</i>
7.3	<i>Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Gesundheit</i>
7.4	<i>Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Umwelt</i>

Anlagen	Übersicht über die Mitglieder in den Fachausschüssen des Deutschen Städtetages, die vom SGSA entsandt wurden
----------------	--

Bisherige Beratung:	./.
----------------------------	-----

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt folgende Benennungen für die Fachausschüsse des Deutschen Städtetages.

- 1. Als Mitglied für den Ausschuss Schule und Bildung benennt der SGSA Herrn Bürgermeister Heiko Breithaupt, Stadt Blankenburg (Harz).***
- 2. Als Mitglied für den Ausschuss für Recht und Verfassung benennt der SGSA Frau Bürgermeisterin Kathrin Weber, Stadt Zeitz.***
- 3. Als Mitglied für den Ausschuss für Gesundheit benennt der SGSA Herrn Stellvertreter des Oberbürgermeisters Alexander Frolow, Stadt Köthen (Anhalt).***
- 4. Als Mitglied für den Ausschuss für Umwelt benennt der SGSA Herrn Stellvertreter des Oberbürgermeisters Timo Günther, Stadt Halberstadt.***

Begründung:

Aufgrund des Ausscheidens aus dem Amt sind in den oben genannten Ausschüssen Nachnennungen notwendig geworden. Über eine Abfrage der Mitglieder des Arbeitskreises Große kreisangehörige Städte haben sich Interessenten für die zu besetzenden Stellen in den Fachausschüssen gefunden. Da die für den 05.03.2018 vorgesehene Präsidiumssitzung ausgefallen ist, hat die Landesgeschäftsstelle dem Deutschen Städtetag mit Schreiben vom 14.02.2018 vorbehaltlich des Präsidiumsbeschlusses in der 178. Sitzung am 17.04.2018 die Nachbesetzungen für die Fachausschüsse mitgeteilt. Anliegend ist die Übersicht über die Mitglieder in den Fachausschüssen des Deutschen Städtetages, die vom SGSA entsandt wurden, beigelegt.

Magdeburg, 26.03.2018
4-09-06-00

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 7 a) **Mitarbeit in anderen Institutionen**
7 a) 1. ***Gewässerbeirat Sachsen-Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt als Mitglied im Gewässerbeirat des Landes Sachsen-Anhalt Frau Andrea Pankrath.

Begründung:

Beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt ist ein „Gewässerbeirat“ eingerichtet. Die Landesgeschäftsstelle war bisher durch Herrn Uwe Baier im Gewässerbeirat vertreten. Nach dem Ausscheiden von Herrn Baier ist diese Mitarbeit vakant.

Frau Pankrath ist in der Landesgeschäftsstelle offiziell seit dem 01.02.2018 für den Bereich des Wasser- und Abwasserrechts zuständig und sollte deshalb auch die Mitwirkung im Gewässerbeirat des Landes Sachsen-Anhalt übernehmen.

Magdeburg, den 26.03.2018
10-12-11 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 8 **Mitteilungen**
8.1 ***Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften; Sachstand***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 173. Präsidiumssitzung am 20.3.2017 (TOP 5)
175. Präsidiumssitzung am 11.9.2017 (TOP 7.1)
177. Präsidiumssitzung am 29.1.2018 (TOP 3)

Unter Berücksichtigung der Beratungen in der 177. Präsidiumssitzung hat die Landesgeschäftsstelle in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt vom 13.2.2018 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung umfassend Stellung genommen. Zeitgleich wurden die Verbandsmitglieder per E-Mail-Rundschreiben über die Stellungnahme informiert. Die kommunalen Spitzenverbände haben in diesem Zusammenhang die geplanten Änderungen bzw. Ergänzungen des geltenden Kommunalverfassungsrechts in wesentlichen Teilen kritisch bewertet und auch eigene Vorschläge unterbreitet.

Die Landesregierung hat sich am 27.2.2018 - auch unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme - abschließend mit dem Gesetzentwurf befasst. Im Wesentlichen wurden die Vorschläge abgelehnt. Gefolgt ist die Landesregierung den Vorschlägen insbesondere in folgenden Punkten:

- Aufhebung des Genehmigungsvorbehaltes für Regelungen in der Hauptsatzung über die Bildung und die Größe der ständigen Ausschüsse sowie die Berufung sachkundiger Einwohner in die beratenden Ausschüsse (§ 10 Abs. 2 KVG LSA)
- Neufassung der Verpflichtung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und der Finanzierung von Investitionen durch die Kommunen (§ 98 Abs. 4 KVG LSA)
- Verschiebung der Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabchlusses auf das Jahr 2023 (§ 119 KVG LSA)

- Aufnahme der Breitbandversorgung in den Katalog der privilegierten wirtschaftlichen Betätigungen, wodurch diese als Daseinsvorsorgeleistung bestätigt wird (§ 128 Abs. 2 KVG LSA).

Allerdings enthält der Gesetzentwurf weiterhin Regelungen, die von beiden kommunalen Spitzenverbänden nachdrücklich abgelehnt werden.

1. Hierzu zählt in erster Linie die erhebliche Ausweitung der direkt demokratischen Beteiligungsrechte:
 - Zukünftig soll der Einwohnerantrag noch von 3 v. H. statt bisher 5 v. H. unterzeichnet sein (§ 25 KVG LSA).
 - Beim Bürgerbegehren hat die Verwaltung den Initiatoren eine Kostenschätzung zu der verlangten Maßnahme zu übermitteln (§ 26 KVG LSA).
 - Bei einem Bürgerentscheid soll das Zustimmungsquorum auf 20 % abgesenkt und die Verwaltung verpflichtet werden, spätestens 25 Tage vor dem Bürgerentscheid alle Bürger über die Auffassungen der Vertretung und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu informieren (§ 27 KVG LSA).

Nach Auffassung der Landesregierung fördere die Stärkung der Beteiligungsinstrumente die lokale Demokratieentwicklung. Weiter heißt es hierzu in der Gesetzesbegründung: „Sie können als Ergänzung und auch als Korrektiv der repräsentativen Demokratie für die örtliche Demokratie dienen.“

Diese Einschätzung wird von uns ausdrücklich nicht geteilt. Mit Blick auf die Kommunalwahlen 2019 erwarten wir stattdessen ein deutliches Bekenntnis zum kommunalen Ehrenamt in den Gemeinde- und Stadträten sowie den Kreistagen.

2. Um der hohen Liquiditätskredite-Verschuldung besser entgegenwirken zu können, sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung vor, dass künftig auch der Finanzhaushalt dem Grunde nach auszugleichen ist (§ 98 Abs. 3 KVG LSA). Dieses Ziel wird dem Grunde nach unterstützt. Allerdings kann allein eine gesetzliche Verpflichtung dies nicht bewirken. Die vorgeschlagene Regelung wurde deshalb abgelehnt.

Für einen Ausgleich des Finanzhaushaltes bedarf es vielmehr eines geeigneten Maßnahmenkatalogs, der eine auskömmliche Finanzausstattung, stabile Steuereinnahmen und ein Liquiditätskredite-Abbauprogramm umfassen müsste. Dem schließt sich die Landesregierung mit Blick auf die verbesserte Finanzausstattung im kommunalen Finanzausgleich seit 2016 und das Entschuldungsprogramm STARK II nicht an.

3. Über § 161 Abs. 3 KVG LSA sollen die Kommunen verpflichtet werden, der Kommunalaufsicht und dem Statistischen Landesamt alle erforderlichen Haushaltseckdaten zur Verfügung zu stellen, wobei das Innenministerium berechtigt sein soll, diese im Einzelnen

zu benennen. Diese Regelung bewerten wir als deutlichen Eingriff in die kommunale Finanzhoheit. Die damit verbundene gesetzliche Einführung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) für alle Kommunen im Land Sachsen-Anhalt lehnen wir ab.

4. Im Kommunalwahlgesetz ist bei der Wahl zum Bürgermeister und Landrat für den Fall, dass nur ein Bewerber zugelassen ist, vorgesehen, Nein-Stimmen einzuführen. Nach unserer Auffassung würden hierdurch Einzelbewerber im Vergleich zu zwei oder mehr Bewerbern schlechter gestellt, da bei einer Wahl von zwei oder mehr Bewerbern derjenige gewählt ist, der die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint.

Konnexität

Nach Auffassung der Landesregierung hat der Gesetzentwurf keine qualifizierbaren unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes oder der Kommunen. Einen Ausgleich der in unserer Stellungnahme dargestellten Mehrbelastungen lehnt die Landesregierung ab. Die kommunalen Spitzenverbände sehen allerdings weiter konnexitäts-gerechten Handlungsbedarf.

Mit der Novellierung des Disziplingesetzes werden die Disziplinarbefugnisse für Verfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte auf die Kommunalaufsichtsbehörde und die obere Kommunalaufsichtsbehörde übertragen. Entstehende Kosten soll der kommunale Dienstherr tragen.

Weitere Vorschläge

Auch die ergänzenden Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände zur Novellierung des Kommunalverfassungsrechts hat die Landesregierung abgelehnt. Zu nennen sind beispielsweise

- die Wahl des Beigeordneten auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten und
- die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden bei nur einer oder keiner vorliegenden Bewerbung durch den Gemeinderat.

* * *

Die erste Lesung des Gesetzentwurfes fand in der Landtagssitzung am 08.03.2018 statt. Das Plenum überwies den Gesetzentwurf der Landesregierung auf (Drs. 7/2509) zur weiteren Beratung in die Ausschüsse für Inneres und Sport (Federführung) sowie für Finanzen. Dies gilt auch für den gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/2577), der auf eine noch stärkere Ausweitung der plebiszitären Elemente abzielt.

Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzesvorhaben wird voraussichtlich in der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport des Landtages am 3. Mai 2018 erfolgen.

Magdeburg, den 27.03.2018
80-42-02 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 178

Datum: 17.04.2018

Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg

Bearbeiter: Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 8 **Mitteilungen**

8.2 ***Landesfachausschuss für Kurorte, Bäder und Erholungsorte
in Sachsen-Anhalt;
Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden
Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der SGSA entsendet in den Landesfachausschuss nach § 14 der Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Die Amtsperiode des Landesfachausschusses ist abgelaufen. Das Landesverwaltungsamt als Geschäftsstelle des Gremiums hatte den SGSA bis 9.4.2018 (und damit vor dieser Präsidiumssitzung) um entsprechende Benennungen gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hat für die nächste Amtsperiode des Landesfachausschusses erneut Herrn Ersten Beigeordneten Heiko Liebenehm als Mitglied und Frau Referentin Elke Thurmann als stellvertretendes Mitglied benannt.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 27.03.2018
00-06-54 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg

Bearbeiter: Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 8 **Mitteilungen**

8.3 ***Landesgeschäftsstelle;
Renteneintritt von Frau Angelika Ritter***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Frau Angelika Ritter (Redaktion KNSA) hat mitgeteilt, dass sie von der Möglichkeit der Altersrente mit 63 Jahren Gebrauch machen und mit Ablauf des 31.08.2018 in den Ruhestand treten möchte.

Dem Wunsch soll durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages entsprochen werden.

Es ist beabsichtigt, nach vorheriger Ausschreibung die Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen.

Magdeburg, den 28.03.2018

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Herr Referent Jörn Langhoff
TOP 8 **Mitteilungen**
8.4 ***Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt
2017-2021***

Anlagen KNSA-Beitrag 117/2018 vom 16.03.2018

Bisherige Beratung: ./.

Die Landesregierung hat vor Kurzem die mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt für die Jahre 2017-2021 vorgelegt. Das Land will auf eine Neuverschuldung des Landes in konjunkturellen Normallagen verzichten und mit Hilfe von Rücklagen Vorsorge für wirtschaftliche Schwächephasen und den Wiederanstieg der Zinsen betreiben.

Als Risiken im aktuellen Finanzplanungszeitraum 2017-2012 werden neben den auf Bundesebene für die aktuelle Legislaturperiode angekündigten Steuerentlastungen von bis zu 15 Mrd. Euro, eine Normalisierung des Zinsniveaus, die ab 2020 auslaufenden Entflechtungsmittel sowie die Integrationskosten im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation gesehen.

Als weitere Herausforderung sieht das Land die Auswirkungen des demografischen Wandels, auch wenn dieser im Vergleich zu den vorherigen mittelfristigen Finanzplanungen abgemildert wird. Da das Land im bundesweiten Vergleich stärker vom demografischen Wandel betroffen ist, wird Sachsen-Anhalt jedoch auch weiterhin Einnahmen beim Bund-Länder-Finanzausgleich verlieren. Diese strukturellen Einnahmeverluste werden auf im Durchschnitt 60 Mio. Euro pro Jahr beziffert.

Während die vorherigen mittelfristigen Finanzplanungen vor allem in Bezug auf den auslaufenden Solidarpakt und die anstehenden Neuverhandlungen zum Bund-Länder-Finanzausgleich vor deutlichen Einnahmeeinbußen gewarnt hatten, wird nun festgehalten, dass dem Rückgang der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen Mehreinnahmen aus der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen gegenüberstehen, die diesen Rückgang kompensieren. Zu der in der Vergangenheit häufig vom Land erwähnten „Fiskalklippe“ in 2020

kommt es daher nicht. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Mehreinnahmen des Landes gegenüber den bisherigen Planungen vor allem auf die stärkere Berücksichtigung der finanzschwachen Gemeinden ab 2020 zurückzuführen sind.

Für den Mittelfristzeitraum werden im Zusammenspiel aus unterstellter Entwicklung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch Deckungslücken von 668 Mio. Euro in 2019, 545 Mio. Euro in 2020 und 397 Mio. Euro in 2021 unterstellt.

Eine ausführlichere Betrachtung der aktuellen Mittelfristplanung ist dem beigefügten KNSA-Beitrag zu entnehmen. Dieser enthält zudem Anmerkungen der Landesgeschäftsstelle zu der in der aktuellen Mittelfristplanung indirekt aufgeworfenen Frage der Auskömmlichkeit der FAG-Masse.

Magdeburg, den 28.03.2018

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg

Bearbeiter: Herr Referent Jörn Langhoff

TOP 8 **Mitteilungen**

8.5 ***Neuveröffentlichung Ausgleichstockerlass***

Anlagen E-Mail-Rundschreiben vom 21.03.2018

Bisherige Beratung: ./.

Nach der Landtagswahl 2016 hatte Finanzminister Schröder angekündigt, den Ausgleichstockerlass, der aufgrund der Überarbeitung in 2014 und 2015 für heftige Kritik bei den Kommunen gesorgt hatte, erneut überarbeiten zu wollen.

Der Städte- und Gemeindebund hat sich in diesen Prozess intensiv eingebracht. Nachdem bereits im Frühjahr 2017 ein erster Entwurf des Ministeriums der Finanzen (MF) auf Arbeitsebene erörtert wurde, hatten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 29.09.2017 über einen zur Anhörung freigegebenen überarbeiteten Entwurf eines Ausgleichstockerlasses informiert.

Mit Datum vom 08.11.2017 haben wir hierzu umfassend Stellung genommen. Der nun zur Veröffentlichung anstehende Runderlass enthält gegenüber dem Entwurf vom September 2017 weitere Änderungen.

Mit dem als **Anlage** beigefügten E-Mail-Rundschreiben vom 21.03.2018 haben wir über die anstehende Neuveröffentlichung des überarbeiteten Ausgleichstockerlasses und die damit verbundenen Änderungen informiert. Im Vergleich zu dem bisher gültigen Ausgleichstockerlass vom 08.05.2015 konnten einige durchaus zu begrüßende Änderungen vor allem hinsichtlich der Auflagen bzw. vorgeschalteten Bedingungen erreicht werden. Jedoch halten wir den jetzigen Erlass nach wie vor für zu umfangreich. Insbesondere der umfängliche Verweis auf die Rechtsprechung dürfte zu einer höheren Interpretationsanfälligkeit, sowohl bei den Antragstellern als auch bei der Bewilligungsbehörde und damit letztendlich auch zu einer Verkomplizierung führen.

Eine Veröffentlichung erfolgt voraussichtlich im Ministerialblatt Nr. 10/2018 (Ausgabedatum: 03.04.2018).

Magdeburg, den 22.03.2018

Präsidiumssitzung Nr.	178
Datum:	17.04.2018
Ort:	LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4, 39606 Osterburg
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 8	Mitteilungen
8.6	<i>Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014</i>
Anlage:	Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung zur Schul- entwicklungsplanung 2014
Bisherige Beratung:	./.

Das Bildungsministerium hat der Landesgeschäftsstelle den als **Anlage** beigefügten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15.05.2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2014 (GVBl. LSA S. 540), mit der Möglichkeit der Stellungnahme zur Kenntnis gegeben.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nach dem geltenden Schulgesetz und der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 zur Fortschreibung bzw. Neuaufstellung ihrer Schulentwicklungspläne ab dem Schuljahr 2019/2020 verpflichtet.

Da dieses Verfahren der Schulentwicklungsplanung wegen der umfangreichen Beteiligungspflichten sehr aufwendig ist, müsste das Planungsverfahren vermutlich bereits jetzt gestartet werden. Dies erscheint bis zur abschließenden Entscheidung des Landtages über die 14. Schulgesetznovelle und der dann ebenfalls notwendigen Novelle der Schulentwicklungsplanungsverordnung nicht sinnvoll.

In dem nun vorgelegten Verordnungsentwurf wird deshalb die Frist zur Überarbeitung bzw. Neuaufstellung der Schulentwicklungspläne um ein Jahr verschoben.

Der Verordnungsentwurf sieht folgende Änderungen vor:

- § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung wird dahingehend geändert, dass die Verordnung bis zum 31. Juli 2020 gültig ist.

- In § 9 Abs. 4 wird der folgende zweite Satz neu angefügt:

„Nach Satz 1 aufgestellte und gemäß § 7 Abs. 4 genehmigte Schulentwicklungspläne, die am 1. März 2018 gültig waren, gelten bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 fort.“

Die Landesgeschäftsstelle wird auf der Grundlage der Rückäußerungen der Mitglieder, die mit Rundschreiben vom 09.03.2018 gebeten wurden, Anregungen oder Bedenken mitzuteilen, eine Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf erstellen. Wir gehen nicht davon aus, dass Einwände erhoben werden und werden in der Sitzung berichten.

Magdeburg, den 22.03.2018

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Frau Referentin Karin Becker
TOP 8 **Mitteilungen**
8.7 **Änderung der Gastschulbeitragsverordnung**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Im Bildungsministerium bestehen Überlegungen, die Gastschulbeitragsverordnung vom 8. März 1994, zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) weiterzuentwickeln.

Hinzuweisen ist darauf, dass der SGSA in der Stellungnahme zum Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt vom 08.12.2017 gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt die Aktualisierung der Gastschulbeitragsverordnung gefordert hat, weil die Anpassung der Pauschalen überfällig ist (www.Kommunales-Sachsen-Anhalt.de/Mitgliederservice/Stellungnahmen).

Die Weiterentwicklung der Verordnung ist nach Mitteilung des Ministeriums unstrittig, da die seit nunmehr 23 Jahren geltenden pauschalen Kostensätze nicht mehr zeitgemäß sind. Aus der Sicht des Ministeriums für Bildung sind folgende Szenarien denkbar:

1. *Die geltende Verordnung wird aufgehoben und das Land macht fürderhin keinen Gebrauch von der Verordnungsermächtigung nach § 70 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94). In der Folge müssten die Schulträger jeweils untereinander die Kostensätze für die Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 66 Abs. 2 und 4 SchulG LSA vereinbaren.*

2. *Die bestehende Verordnung könnte überarbeitet und neu gefasst werden. Neben der Höhe der Kostensätze wäre dann neu zu bestimmen, welche Kostenarten (nur die Kosten gemäß § 70 Abs. 1 SchulG LSA oder auch ein Zuschlag für Investitionen) berücksichtigt werden, wie zwischen Berufsschülern in Voll- bzw. Teilzeit unterschieden wird und wie eine Kostendifferenzierung zwischen den einzelnen Schulformen nach § 3 Abs. 2 SchulG LSA erfolgt.*
3. *Möglich wäre auch, im Verein mit dem Ministerium der Finanzen, eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60, 61) anzustreben und als einen Sonderbelastungstatbestand einen Schullastenausgleich einzufügen.*

Unabhängig von der Novellierung der Gastschulbeitragsverordnung wird das Land auch weiterhin die Kosten für Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern gemäß § 70 Abs. 3 SchulG LSA erstatten. Es wird aber zu diskutieren sein, inwieweit die dem Land durch die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus den Kommunen des Landes an den Schulen in Landesträgerschaft entstehenden Kosten in den Lastenausgleich mit einzubeziehen sind.

Das Bildungsministerium hat uns um Stellungnahme zu den oben dargestellten Szenarien 1 bis 3 gebeten. Ziel ist es, mit Beginn des Jahres 2019 eine novellierte Verordnung in Kraft treten zu lassen oder die jetzt geltende Verordnung aufzuheben. Für den Fall einer Einbeziehung der Schulkosten in das FAG, würde die bestehende Regelung bis zur Neufassung des FAG in Kraft bleiben.

Die Gastschulbeitragsverordnung betrifft diejenigen Städte, die Träger von Schulen der Sekundarstufe I oder II sind (§§ 70 Abs. 1, 3 Abs. 3 SchulG LSA).

Die Landesgeschäftsstelle hat die Mitglieder um ihre Anregungen und Bedenken zu den oben dargestellten Szenarien bis zum 10.05.2018 gebeten. Auf Grundlage der Rückäußerungen wird die Landesgeschäftsstelle eine Stellungnahme erarbeiten.

Das Präsidium wird unabhängig davon um Meinungsbildung gebeten.

Magdeburg, den 26.03.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg

Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 8 **Mitteilungen**

8.8 ***Kommunalwald in Sachsen-Anhalt***

Anlagen Pressemeldung des OLG Düsseldorf vom 15.3.2017

Bisherige Beratung: 176. Präsidiumssitzung am 27.11.2017 (TOP 14)

In der 176. Präsidiumssitzung am 27.11.2017 hat das Präsidium zu der Thematik der Aufgaben des Landeszentrums Wald diskutiert. Hierbei wurde von der Landesgeschäftsstelle vorge-
tragen, dass das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) an einer Er-
stellung einer Aufgabenkritik des eigenen Ressorts arbeite und es gegebenenfalls auch zu
Veränderungen im Bereich der Forstwirtschaft und des Landeszentrums Wald (LZW) kom-
men könne. Das Präsidium hat daraufhin die Landesgeschäftsstelle gebeten, eine Umfrage bei
den Mitgliedern des SGSA zu initiieren, um eine Übersicht zu erhalten, welche Gemeinden
eigenen Kommunalwald vorhalten und welche Größe dies umfasse und wer die Bewirtschaf-
tung der kommunalen Waldflächen vornehme.

Mit Mitglieder-Rundschreiben vom 2.2.2018 hat die Landesgeschäftsstelle die hauptamtlich
geführten Städte und Gemeinden, Verbandsgemeinden und Kreisfreien Städte sowie nach-
richtlich die AG Kommunalwald gebeten mitzuteilen, welche Gemeinden Kommunalwald be-
sitzen, wie groß die Fläche ist und wer die Bewirtschaftung des Waldgebietes übernimmt.

Die Umfrage ist inzwischen abgeschlossen und es haben 72 Städte, Gemeinden bzw. Ver-
bandsgemeinden eine Rückantwort an die Landesgeschäftsstelle gesandt. Es haben 66 Ge-
meinden Kommunalwald. Dies umfasst eine Gesamtfläche von 8.546.193 ha Wald. 34 Ge-
meinden haben die Aussage getroffen, dass die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes vom
Landeszentrum Wald vorgenommen wird. Dies umfasst eine Gesamtfläche von 8.507.283 ha.
Die anderen 31 Gemeinden haben die Aussage getroffen, dass die Betreuung nicht durch das
Landeszentrum Wald erfolgt, dies betrifft eine Fläche von 38.910 ha. Die Gliederung der
Waldflächen in den einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich.

Im Nachgang zur Umfrage hat die Landesgeschäftsstelle erneut mit dem zuständigen Referat im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie gesprochen, um den Sachstand bei der Erarbeitung der Aufgabenkritik und gegebenenfalls Veränderungen im Bereich der Forstwirtschaft und des Landeszentrums Wald zu erfragen. Ein anderer Sachstand als in der 176. Präsidiumssitzung genannt, gibt es zurzeit nicht. Es muss davon ausgegangen werden, dass erst im Herbst 2018 nähere Erkenntnisse hierzu vorliegen. Die Landesgeschäftsstelle wird berichten.

Hintergrund der Umfrage ist eine Entscheidung des OLG Düsseldorf, Kartellrechtssenat, zur Rundholzvermarktung von Baden-Württemberg, nach der eine gemeinsame Beförderung und Vermarktung von Holz durch die Bundesländer nicht mehr zulässig ist. Die Entscheidung liegt derzeit beim Bundesgerichtshof (BGH). Die Pressemeldung des OLG Düsseldorf wird als Anlage beigegeben.

Magdeburg, den 26.03.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg

Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 8 **Mitteilungen**

8.9 ***Provenienzforschung in Sachsen-Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt unterstützt das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste beim Thema Provenienzforschung. Der Museumsverband Sachsen-Anhalt fungiert hierbei als Antragsteller und fachlicher Begleiter, für den Museumsbereich, der SGSA als Multiplikator für die gemeindliche Ebene. In den Museen in Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Zeitz und dem kleinen Haus Halberstadt wurde ein so genannter „Erstcheck nach NS-Raubkunst“ durchgeführt. Das Ziel war es, eine systematische wissenschaftliche Suche nach ersten Hinweisen auf NS-Raubgut in den musealen Beständen der Häuser zu prüfen.

Im Ergebnis wurden in allen Häusern hinreichende Verdachtsmomente gefunden, welche eine vertiefte Provenienzforschung vor Ort notwendig macht. Gemeinsam mit dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste, dem Ministerium für Kultur, dem Museumsverband und der Landesgeschäftsstelle wird nunmehr nach Lösungen, auch finanzieller Art, gesucht, um dieses Projekt zu realisieren. Zeitgleich hat die weitere Recherche in kommunalgetragenen Museen im Rahmen eines weiteren Erstchecks begonnen. Hierbei werden 17 kommunale Museen bis Ende 2019 untersucht.

Der Bibliotheksverband Sachsen-Anhalt hat ebenfalls für kommunale Einrichtungen mit historischen Buchständen auf Initiative des SGSA ein Projekt zum Erstcheck initiiert. Daran haben sich die Rosen-Bibliothek Sangerhausen, die Stadtbibliothek Magdeburg, die Bibliothek des Franciscums Zerbst, die Bibliothek der Stadt Wernigerode und die Anhaltische Landesbibliothek Dessau-Roßlau beteiligt. Es ist das erste Projekt eines Bibliotheksverbandes in der

Bundesrepublik Deutschland. Im Ergebnis ist festzustellen, dass in allen fünf kommunalen öffentlichen Bibliotheken ein hinreichender Verdacht für eine weitergehende Provenienzforschung gegeben ist. Der Endbericht wird am 19. April 2018 an die teilnehmenden Bibliotheken und das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste übergeben. Derzeitig arbeitet mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle der Bibliotheksverband mit dem Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste an der Fortführung des Projektes. Hierfür ist eine Übernahme eines zehnprozentigen kommunalen Eigenanteils von dem Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt in Aussicht gestellt worden.

Präsidiumssitzung Nr.	178. Sitzung
Datum:	17.04.2018
Ort:	LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4, 39606 Osterburg
Bearbeiter:	Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

Mitteilungen

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Es haben sich 13 Orte für den Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ qualifiziert. Die Sieger werden zum Bundesausscheid delegiert. Bürgerbeteiligung, Gemeinschaftssinn und Engagement bei der Gestaltung des eigenen Umfeldes waren und sind Säulen des Erfolges. Den Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft kann sich nur dann erfolgreich gestellt werden, wenn die vorhandenen Potenziale genutzt werden. Das wichtigste Potenzial sind die Menschen mit ihrer Kreativität, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten. Wo dieses Potenzial eingesetzt wurde, wo neue Ideen eine Chance bekamen, dort zeigt sich der ländliche Raum als Motor für die Gesellschaft.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) hat den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gebeten, eine Mitarbeit als Mitglied in der Landesbewertungskommission 2018 zu prüfen.

Die Landesgeschäftsstelle hat vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums Frau Referentin Stefanie Brüning als Mitglied in die Landesbewertungskommission 2018 benannt.

Die Landesgeschäftsstelle hat vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums Frau Referentin Stefanie Brüning als Mitglied im „Steuerungskreis Breitband“ benannt.

Die Landesgeschäftsstelle hat vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums Frau Referentin Stefanie Brüning als Mitglied in den Beirat für „Umwelt und Wirtschaft“ benannt.

Magdeburg, den 26.03.2018

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Frau Referentin Karin Becker
TOP 8 **Mitteilungen**
8.13 ***Einsatz von Tablett-Computern im Schulunterricht***

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Am 15.03.2018 hatte die Landesgeschäftsstelle ein Gespräch mit Repräsentanten der Fa. Apple zum Einsatz von Tablett-Computern (iPads) im Schulunterricht. Der Termin kam auf Bitte von Fa. Apple zustande.

Der Einsatz von Tablett-Computern im Schulunterricht scheint bundesweit diskutiert und an einzelnen Schulen auch bereits – mindestens modellhaft – praktiziert zu werden.

Tablett-Computer bieten einerseits neue Möglichkeiten zur Unterrichtsgestaltung. Andererseits setzt deren Einsatz auch eine bestimmte schulische Infrastruktur voraus, für deren Schaffung die jeweiligen Schulträger verantwortlich wären. Fragen der fachlichen Ertüchtigung des Lehrpersonals müssten vom Land geklärt werden.

Im Weiteren schließen sich Fragen der Beschaffung und Finanzierung von Endgeräten an (Beschaffung und Finanzierung durch die Eltern, durch die Schulträger oder gemischte Finanzierungsmodelle?).

In diesem Zusammenhang ist mit Fa. Apple erörtert worden, zeitnah eine Informationsveranstaltung für die kommunalen Schulträger anzubieten. In anderen Bundesländern soll es bereits Veranstaltungen gegeben haben.

Das Präsidium wird um eine Einschätzung gebeten, wie der Einsatz von Tablett-Computern in den Schulen bewertet wird.

Zugleich wären wir für einen Hinweis dankbar, falls Tablett-Computer (Apple oder andere Anbieter) bereits an Schulen im Unterricht eingesetzt werden.

Magdeburg, den 29.03.2018

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Frau Elke Thurmann
TOP 8 **Mitteilungen**
8.14 **Aktueller Sachstand „AG Alkoholverbotzonen“**
Ergebnisse der „Arbeitsgemeinschaft Alkoholverbotzonen“
des Landespräventionsrats

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

a) Ausgangslage

Das LVerfG hatte mit Urteil vom 11.11.2014 (Az: LVG 9/13) einem Normenkontrollantrag gegen das 4. Gesetz zur Änderung des SOG LSA teilweise stattgegeben und u.a. entschieden, dass die Ermächtigung in § 94a Abs. 2 SOG LSA, im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnung für bestimmte öffentliche Bereiche zu bestimmten Zeiten den Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke und sowie das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen zu verbieten, verfassungswidrig ist.

Für die Kommunen hatte dies zur Folge, dass eine auf dieser nunmehr nichtigen Ermächtigung beruhende Regelung in einer Gefahrenabwehrverordnung – hinsichtlich entsprechender Alkoholverbote – ebenfalls nichtig war und darauf gestütztes Verwaltungshandeln (wie z.B. Platzverweise oder die Ahndung als Ordnungswidrigkeit) rechtswidrig war.

Mit diesem Thema befasste sich auch der Vorstand des Landespräventionsrates (LPR) in der Sitzung am 30.11.2016. Anlass und Diskussionsgrundlage war ein Schreiben des Arbeitskreises „Legale Suchtmittel“ der Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.10.2016.

Im Rahmen der Erörterungen empfahl der Vorstand LPR, gemeinsam mit einem kommunalen Praktiker den Vorschlag für eine entsprechende Regelung in einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung sowie einen Leitfaden, ein Merkblatt mit Hinweisen zur Erarbeitung solcher Regelungen zu entwickeln. Ziel ist es, die bestehende Ermächtigungsgrundlage in § 94 Abs. 1 SOG LSA auch hinsichtlich sog. Alkoholverbotzonen auszuschöpfen. Zum einen

soll im konkreten Einzelfall eine gerichtsfeste Regelung in der Gefahrenabwehrverordnung geschaffen werden. Zum anderen sollen im Nachgang auch andere Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden von den hierbei gesammelten Erfahrungen einschließlich eines konkreten Regelungsvorschlages profitieren können.

Mit der Umsetzung dieses Zieles wurde vom LPR eine Arbeitsgruppe betraut, in der neben der Landeshauptstadt Magdeburg als kommunalem Vertreter, die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates, das Ministerium für Inneres und Sport sowie die Landesgeschäftsstelle vertreten sind.

b) Besprechungen der AG Alkoholverbotzonen

Die 1. Sitzung der „AG Alkoholverbotzonen“ fand am 28.03.2017 in der Landesgeschäftsstelle statt. Die Teilnehmer (Vertreter des LPR, MI, der LH MD und der LGSt) kamen im Verlauf der Sitzung zu dem Schluss, dass von der Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen an den Kausalitätsnachweis gestellt werden, die in der Praxis kaum belegt werden könnten (z.B. anhand von Aktenvermerken oder Protokollen der Vor-Ort-Kontrollen) und dass die Erhebung der erforderlichen Daten äußerst schwierig sei.

Da die Aufstockung der Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamts 2017 geplant war und die LH MD verstärkt Kontrollen durchführen wollte, sollte zunächst ein gewisser Zeitraum zum Sammeln der nötigen Daten und Schaffen einer entsprechenden Datengrundlage abgewartet werden. Erst auf dieser Grundlage wäre – nach der Rechtsprechung – die Normierung von Alkoholverbotzonen in einer Gefahrenabwehrverordnung zulässig.

Die 2. Sitzung der „AG Alkoholverbotzonen“ fand auf Einladung des LPR am 22.02.2018 im MI statt und knüpfte an die Feststellungen der 1. Sitzung an.

Der Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg berichtete über die aktuelle Situation der Landeshauptstadt, insbesondere am Hasselbachplatz. Zwar hätten in den vergangenen Monaten regelmäßig und häufigere Kontrollen stattgefunden, jedoch fehle es nach wie vor an der erforderlichen Datengrundlage. Auch die ergänzende Heranziehung von Polizeiprotokollen sei nicht zielführend, diese nicht aussagekräftig und fundiert genug wären, um den notwendigen Kausalitätsnachweis zu erbringen.

Im Hinblick auf „Alkoholverbotzonen“ gibt es – neben dem SOG LSA und Gefahrenabwehrverordnungen – weitere Rechtsgrundlagen beispielsweise: LÖffZeitG LSA, GastG LSA, SperrzeitGAVO, Spielh SperrVO und SpielV, OWiG.

Daher hatte sich parallel dazu die Landeshauptstadt Magdeburg mit Schreiben vom 01.02.2018 an den Ministerpräsidenten sowie die Koalitionsfraktionen im Landtag gewandt mit dem Vorschlag das GastG LSA entsprechend zu ändern, um eine Möglichkeit zu schaffen, die Öffnungszeiten von Spätshops zu beschränken.

Auf dieser Grundlage könnte damit der Verkauf und Konsum von Alkohol u.a. am Hasselbachplatz in Magdeburg eingeschränkt werden. Insoweit seien zunächst die Antwort auf dieses Schreiben und die aktuellen Entwicklungen in dieser Sache abzuwarten. Die Landeshauptstadt Magdeburg sagte zu, die AG nach Vorliegen der Antwort und über den aktuellen Sachstand fortlaufend zu informieren.

Nach Auffassung der Landeshauptstadt Magdeburg ist eine gesetzliche Regelung (GastG LSA, LÖffZeit LSA) weitergehend und daher vorzugswürdig. Darüber hinaus bietet auch das kommunale Satzungsrecht weitere Möglichkeiten zum Einschränken von Alkoholverkauf und -konsum (z.B. Grünanlagensatzung oder Benutzungssatzungen öffentlicher Einrichtungen. So wurde in Magdeburg beispielsweise auf Kinderspielplätzen das Mitbringen und Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken und sonstigen berauschenden Mitteln verboten (§ 4 Grünanlagensatzung). Insoweit sei das Anliegen, einen (weitergehenden) Regelungsvorschlag für Alkoholverbote innerhalb der Gefahrenabwehrverordnung zu finden, nachrangig.

Der Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport verwies auf den nach wie vor aktuellen Runderlass des MI vom 22.05.2008, der folgenden Regelungsvorschlag für Alkoholverbotzonen in Gefahrenabwehrverordnungen enthält:

„Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.“

Fast gleichlautende Formulierungen enthalten beispielsweise die Gefahrenabwehrverordnungen der Stadt Halle (Saale), der Stadt Hohenmölsen, aber auch der Landeshauptstadt Magdeburg.

Nach alledem wurde die nächste Sitzung der AG Alkoholverbotzonen einvernehmlich auf unbestimmte Zeit vertagt, um die vorgenannten Entwicklungen zunächst abzuwarten.

Magdeburg, den 04.04.2018

Präsidiumssitzung Nr. 178
Datum: 17.04.2018
Ort: LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Str. 4,
39606 Osterburg
Bearbeiter: Frau Elke Thurmann
TOP 8 **Mitteilungen**
8.15 ***Zuwendung des SGSA im Rahmen der Kampagne
zur Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung für die Feuer-
wehren in Sachsen-Anhalt***

Anlagen Auslobung eines Ehrenpreises

Bisherige Beratung: ./.

Mit Schreiben vom 20.02.2017 hatte der die Landesgeschäftsstelle gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport die Bereitschaft signalisiert, dass sich der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt an der Finanzierung dieser Kampagne zur Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung für die Feuerwehren in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2017 mit einem Anerkennungsbetrag in Höhe von 2.000 Euro beteiligen würde.

Dabei sollten die zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes zu Gute kommen, um konkrete Projekte vor Ort mitzufinanzieren, die der Nachwuchsgewinnung und -sicherung dienen.

Zuletzt fand am 05.03.2018 mit Minister Stahlknecht statt, bei dem der Landesgeschäftsführer die Zusage wiederholte, sich an der Finanzierung der (ursprünglich für 2017) geplanten Kampagne im Jahr 2018 mit einem Anerkennungsbetrag in Höhe von 2.000 Euro zu beteiligen.

Allerdings fand der vom Ministerium für Inneres und Sport unterbreiteten Verwendungsvorschlag keine Zustimmung, wonach die ersten 20 Wehren, die ihre Teilnahme am Tag der Feuerwehren Sachsen-Anhalt am 26.05.2018 zusagen, hieraus eine pauschale Zuwendung in Höhe von 100 Euro zur Gestaltung dieses Tages erhalten könnten.

Der Landesgeschäftsführer schlug demgegenüber die Auslobung eines Ehrenpreises vor, um die identitätsstiftende Arbeit der Feuerwehren für die örtliche Gemeinschaft zu ehren. Die drei Preisträger erhalten folgende Ehrenpreise: 1. Preis: 1.000 Euro, 2. Preis: 700 Euro und der 3. Preis mit 300 Euro.

Über die Vergabe des Ehrenpreises soll die Jury im Rahmen des Ideenwettbewerbs der Kampagne zur Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung für die Feuerwehren in Sachsen-Anhalt mitentscheiden (vgl. Auslobung in der Anlage).